

Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit

13. Oktober 2025

Henning Möller
Rechtsanwalt + Notar



Ablauf

15.00 Uhr Begrüßung + Vorstellung Ablauf

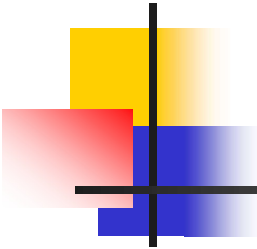
15.10 Uhr Impulsvortrag mit Fallbeispielen

16.30 Uhr Pause

16.45 Uhr Pädagogische Handlungs- und
Interventionsmöglichkeiten

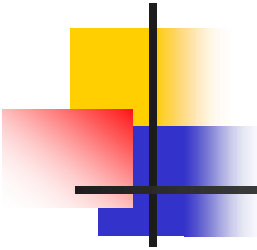
17.30 Uhr Offener Austausch / Praxistransfer

18.15 Uhr Abschluss



Themen

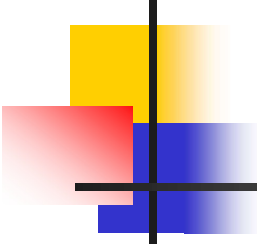
1. Allgemeines
2. Elterliche Sorge
3. Aufsichtspflicht
4. Haftung
5. Institutioneller Jugendschutz
6. Besprechung Ihrer Fälle
7. Allgemeine Fragen



Allgemeines

Rechtliche Normen

- beeinflussen uns in (fast) jeder Lebenssituation
- sind zwingend notwendig für ein geordnetes Zusammenleben (Spielregeln)
- sind abstrakt + generell
- sorgen für Fairness + Gerechtigkeit
- passen nicht gleich gut für jeden Einzelfall

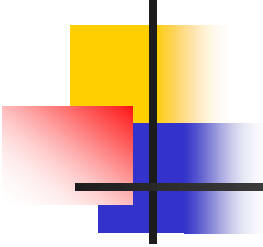


Elterliche Sorge -1-

Sorgerecht legt Befugnisse des Sorgerechtsinhabers gegenüber dem Kind selbst + Dritten fest

Es gliedert sich in verschiedene Teilbereiche auf:

- *Personensorge*: Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes, Bestimmung über den Umgang, Aufenthalt, Verantwortung für Schulbildung und Ausbildung
- *Vermögenssorge*
- *Vertretungsrecht*



Elterliche Sorge -2-

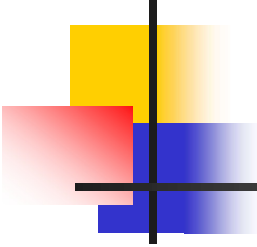
- **Grundlegende Unterscheidung:**
eheliches oder nicht eheliches Kind
- Kind ist **ehelich**, wenn
 - die Mutter bei der Geburt verheiratet ist (egal, ob der Ehepartner auch der biologische Vater ist) +
 - der Ehepartner die Vaterschaft nicht angefochten hat oder
 - die Mutter den biologischen Vater später heiratet.
- Ansonsten ist das Kind **nichtehelich**

Elterliche Sorge -3-

Gesetzliche Regelung	Eltern in ehelicher Lebensgemeinschaft	Eltern getrenntlebend / geschieden	Eltern nie verheiratet
Regelfall	Beide Eltern	Beide Eltern; Angelegenheiten d. tägl. Lebens: derjenige bei dem d. Kind gewöhnlichen Aufenthalt hat	Mutter
Ausnahme		Ein Elternteil, wenn Übertragung dem Kindeswohl dienlich	Beide Eltern • gemeinsame Sorgeerklärung • Antrag des Vaters, wenn Übertragung dem Kindeswohl nicht schadet

Elterliche Sorge -4-

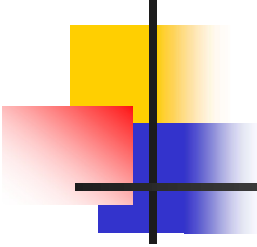
Praxis	Eltern in ehelicher Lebensgemeinschaft	Eltern getrenntlebend / geschieden	Eltern nie verheiratet
Regelfall	Beide Eltern	Beide Eltern, aber oft Alleinentscheidung	Mutter
Ausnahme		Ein Elternteil: Gerichtlicher Beschluss	Auch Vater: <ul style="list-style-type: none">• Sorgeerklärung• Gerichtlicher Beschluss



Elterliche Sorge -4-

Praxis:

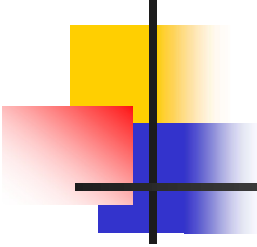
- Ggf. Frage nach Familienstand bei Aufnahmegespräch
- Ggf. Negativbescheinigung (§ 58a SGB VIII) Mutter, kostenfrei
- Nachträgliche Änderungen muss der belegen, der sich darauf beruft (gerichtl. Beschluss, Sorgeerklärung, Heiratsurkunde)



Praxisfall

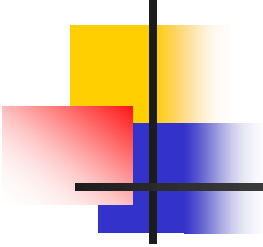
- Die Eltern von Mirja sind geschieden. Das Kind lebt bei der Mutter, der Vater ist nach Hamburg gezogen. Die Mutter hat erklärt, dass der Vater weder Kontakt noch Informationen über das Kind haben solle.
- Am Ende einer Gruppenstunde steht der Vater plötzlich vor Ihnen. Er will
 1. das Kind abholen,
 2. Informationen über das Kind,
 3. über Elternabende künftig schriftlich informiert werden.
- Kurze Zeit später erscheint die Mutter und meldet das Kind ab, weil sie mit dem Kind umziehe.

Wie reagieren Sie?



Praxisthemen -1-

- **An-/Abmeldung in KiTa / Schulbetreuung:**
Angelegenheit v. wesentlicher Bedeutung → alle Sorgeberechtigten entscheiden
- **An-/ Abmeldung Verein:**
Angelegenheit d. täglichen Lebens → der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, entscheidet
- **Abholung durch Dritte:**
Angelegenheit d. täglichen Lebens → der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, entscheidet
- **Abholung durch Sorgeberechtigten:**
Angelegenheit d. täglichen Lebens → der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, entscheidet (Ausn.: Umgang)

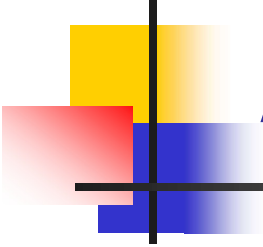


Praxisthemen -2-

- **Auskünfte über das Kind**
 - jedem Sorgeberechtigten
 - anderen Personen bei Vorliegen einer Vollmacht (formlos möglich)
- **Elternabend**

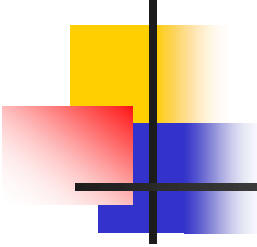
Information an alle Sorgeberechtigten
- **Hausrecht**

Gilt auch gegenüber Sorgeberechtigten



Aufsichtspflicht 1

- Aufsichtspflichtverletzung ist **Haftungstatbestand** aus dem Deliktsrecht, § 832 BGB
- **Ziel der Aufsichtspflicht** ist, dass die aufsichtspflichtige Person dafür sorgt, dass die anvertrauten Aufsichtsbedürftigen nicht zu Schaden kommen bzw. niemandem Schaden zufügen.



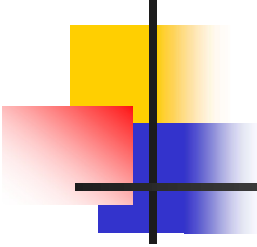
Aufsichtspflicht 2

Wer ist aufsichtsbedürftig?

- Minderjährige
- Andere Personen, die trotz Volljährigkeit wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen

aufsichtspflichtige Person:

Sorgeberechtigte (Eltern, Vormund, nicht: Stiefeltern, Lebensgefährte)



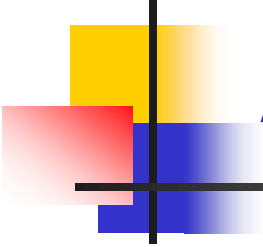
Aufsichtspflicht 3

Übertragung der Aufsichtspflicht auf Dritte durch Vertrag:

schriftlich, mündlich, stillschweigend

Maß der gebotenen Aufsicht:

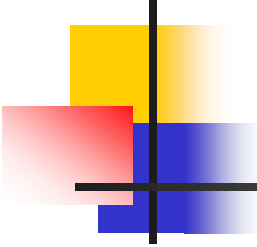
je nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie nach dem konkreten Erziehungszustand. Maßgeblich ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in dieser konkreten Situation getan hätten.



Aufsichtspflicht 4

Erfüllung der Aufsichtspflicht:

1. vernünftige Planung
2. Gefahren beseitigen
3. Belehrungen + Warnungen
4. Überwachung + Kontrolle
5. Ermahnungen + Verwarnungen
6. Konsequenzen, Verbote + Sanktionen

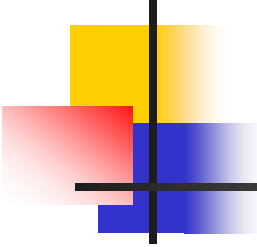


Aufsichtspflicht 5

Fallbeispiel:

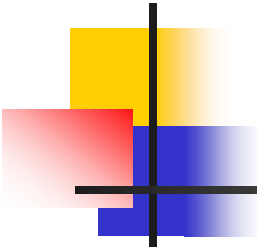
Der X-Verein plant eine Freizeit für 40 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in Damp an der Ostsee. Die Anreise soll an einem Tag mit dem Fahrrad von Husum aus erfolgen (Entfernung: 75 km).

Was ist im Hinblick auf die Aufsichtspflicht zu bedenken?



Aufsichtspflicht 6

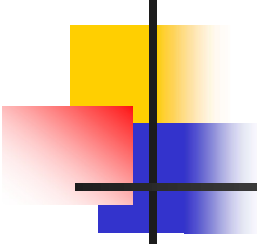
- Alter der Teilnehmer
- Fahrtroute
- Regeln beim Radfahren (Helm?)
- Verkehrssicherheit der Fahrräder
- Pausen + Verpflegung (Überforderung!)
- Konsequenzen bei Verstößen
- Aufgaben der verschiedenen Mitarbeiter



Haftung 1

Schadensersatz Voraussetzungen:

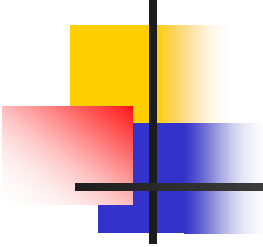
- Objektive Pflichtverletzung
- Keine (mutmaßliche) Einwilligung
- Verschulden
 - Vorsatz / Grobe Fahrlässigkeit
 - Fahrlässigkeit (Versicherung)
- Folge: Ersatz aller Schäden
- **Strafrecht** sehr selten



Haftung 2

Fall: Der 6 Jahre alte Fritz und die 11 Jahre alte Susanne, die auf einer Freizeit sind, spielen „StarTrek“. Sie stechen mit Stöcken in eingeschweißte Heu-Rundballen („Klingonen“), die auf einer Wiese liegen. Dadurch verdirbt das Heu. Nachdem es verfüttert worden ist, verenden 30 Kühe, weitere Tiere müssen vom Tierarzt behandelt werden. Schaden: 50.000 €. Am Zaun steht ein Schild „Betreten verboten! Eltern haften für ihre Kinder“. Die Leiterin Anna hat alle Teilnehmer nach der Anreise eindringlich auf das Verbot hingewiesen und Konsequenzen für Verstöße angedroht. Der Mitarbeiter Peter (17 Jahre) hat die beiden Kinder über den Zaun klettern gesehen, jedoch nicht eingegriffen, weil er davon ausging, dass schon nichts passieren werde.

Wer zahlt? Nachgebildet nach Fall des OLG München



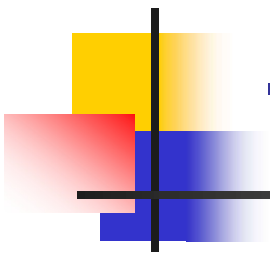
Haftung 3

- **Fritz ?**
- Nein, unter 7 Jahre alt, nicht deliktsfähig
- **Susanne ?**
- Ja, beschränkt deliktsfähig, natürliche Einsicht vorhanden, fahrlässige Tat, Haftpflichtversicherung zahlt
- **Eltern ?**
- Nein, Aufsichtspflicht übertragen auf Mitarbeiter
- **Anna ?**
- Nein, Aufsichtspflicht erfüllt (Verbot + Androhung von Sanktion)
- **Peter ?**
- Ja, Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt, Haftpflichtversicherung zahlt nicht

Gesamtschuldnerische Haftung beider, d. h. gegenüber dem Geschädigten jeder 50.000 €, intern Schädiger allein, d.h. Haftpflichtversicherung

Institutioneller Jugendschutz

-1-



- § 72a SGB VIII
 - Vereinbarung zw. Kreis u. Träger
 - Keine Beschäftigung v. einschlägig vorbestraften Personen
 - Erweitertes Führungszeugnis, auch für Ehrenamtliche in verantwortlicher Position
 - Ggf. Selbstauskunft

Institutioneller Jugendschutz

-2-

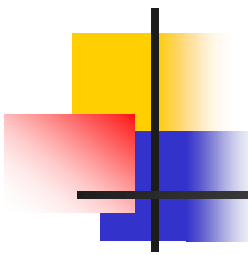
- § 8a SGB VIII

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Gefährdungseinschätzung
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzzentrum)
 - Ggf. Einbeziehung d. Erziehungsberechtigten
 - Ggf. Einbeziehung d. Kindes / Jugendlichen
 - Einschaltung Jugendamt

Institutioneller Jugendschutz

-3-



- Schutzkonzept Umgang mit Gewalt + unangemessenem Verhalten
 - Wichtig: Vorherige Planung d. Reaktion
 - Ggf. Beratungsgruppe bei übergeordneter Organisation
 - Rechtliche Bewertung
 - Strukturelle Bewertung
 - Umgang mit Öffentlichkeit



Vielen Dank
